

sammenhang mit einem Verkehrsunfall dem Verklagten den Auftrag gegeben hat, das Fahrzeug zu bergen und abzuschleppen, und deshalb möglicherweise weder vertragliche noch außervertragliche Beziehungen zwischen den Parteien entstanden sind, keine Ansprüche gegen den Verklagten hat. Im Kassationsverfahren war kein Anlaß, diese Frage zu erörtern, da sie endgültig nur nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts in dieser Richtung zu beantworten ist. Eine Zurückverweisung der Sache zu diesem Zwecke kam aber nicht in Betracht, da, wie noch auszuführen sein wird, die Berufung des Klägers aus anderen Gründen durch den Senat im Wege der Selbstentscheidung zurückzuweisen war.

Zutreffend ist das Bezirksgericht auf der Grundlage der von ihm getroffenen Bestellungen zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Verschulden der Mitarbeiter des Verklagten bei dem Bergungsvorgang nicht vorliegt. Es scheidet deswegen eine sonst möglicherweise in Betracht kommende Haftung des Verklagten wegen schuldhafter Schadenszufügung sowohl aus Werkvertrag als auch aus außervertraglicher Verantwortlichkeit (Geschäftsführung ohne Auftrag, unerlaubte Handlung) aus. Etwaige Gewährleistungsansprüche aus Werkvertrag, die ein Verschulden nicht voraussetzen, kommen — wie übrigens auch Schadenersatzansprüche aus Werkvertrag — schon deshalb nicht in Betracht, weil sie verjährt sind. Solche Ansprüche verjähren nach § 638 BGB mit Ablauf von sechs Monaten, beginnend mit der Abnahme des Werks. Der Vorfall hat sich am 2. September 1962 ereignet; die Klage ist aber erst im April 1964 erhoben worden. Der Verklagte hat die Einrede der Verjährung ausdrücklich erhoben.

Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts kommt auch eine Haftung des Verklagten aus § 7 KFG nicht in Betracht. Das Bezirksgericht hat ausgeführt, daß sich der Unfall beim Betrieb des Kraftfahrzeugs des Verklagten ereignet habe, wobei im Einsatz des Bergungsfahrzeugs die Inbetriebnahme auch dann zu sehen sei, wenn es zu diesem Zwecke vorübergehend stillstehe. Diese Auslegung ist fehlerhaft. Inhalt der Gesetzesbestimmung ist eine verschärfte Haftung des Kraftfahrzeughalters ohne Rücksicht auf Verschulden wegen der mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs verbundenen erhöhten Gefahren im Straßenverkehr. Deshalb bedeutet „Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ im Sinne des § 7 Abs. 1 KFG nicht schlechthin das Einwirkenlassen der Triebkräfte des Fahrzeugs, z. B. wie hier zur Betätigung der am Fahrzeug angebrachten Seilwinde, sondern den motorischen Antrieb zum Zwecke der Fortbewegung des Fahrzeugs. Daß andererseits „Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ im Sinne der genannten Bestimmung nicht lediglich die Bewegung des Fahrzeugs durch Einwirkung der Triebkräfte bedeutet, es vielmehr nach Abstellen des Motors und Stillstand noch „im Betrieb“ ist, solange am Kraftfahrzeug oder im Zusammenhang mit ihm Handlungen vorgenommen werden, die dem Betrieb des Fahrzeugs eigentümlich sind — z. B. das Öffnen der Fahrzeugtüren oder das Halten für kürzere Zeit, um Benzin nachzufüllen — (vgl. OG, Urteil vom 24. Oktober 1964 - 2 Zz 12/64 - NJ 1965 S. 777), ist für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung.

Die Betätigung der an einem Spezialfahrzeug angebrachten Seilwinde ist dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs nicht eigentümlich. Vor allem aber steht das schädigende Ereignis mit der vom Wesen und Inhalt der gesetzlichen Regelung erfaßten, vom Kraftfahrzeugverkehr ausgehenden erhöhten Gefahr in keinerlei Zusammenhang. Der Fall ist so zu beurteilen, wie wenn das Fahrzeug des Klägers mit einer nicht an einem Kraftwagen angebrachten Seilwinde die Böschung heraufgezogen worden wäre. Es spricht nichts dafür, die

verschärfte Haftung nach dem KFG nur deshalb eintreten zu lassen, weil die Seilwinde durch den Motor des Kraftwagens angetrieben wird.

Das Urteil des Bezirksgerichts war daher wegen Verletzung des § 7 KFG aufzuheben. Der Senat hatte durch Zurückweisung der Berufung des Klägers in der Sache selbst zu entscheiden.

Bemerkt sei noch, daß das Bezirksgericht — auch von seiner fehlerhaften Auffassung zur Anwendung des § 7 KFG aus — keinen Anlaß gehabt hätte, darzulegen, daß sich der Unfall auf einer öffentlichen Straße ereignet hat. Das Bezirksgericht irrt auch hier, wenn es meint, daß das für eine Haftung nach § 7 KFG Voraussetzung wäre. Im Gegensatz zu § 1 KFG, der eine Zulassungspflicht lediglich für Kraftfahrzeuge festlegt, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, trifft die Haftpflicht nach § 7 KFG den Halter des Fahrzeugs auch dann, wenn der Unfall auf einem nichtöffentlichen Wege, z. B. in einem Betriebsgelände, eintritt.

§ 98 GBA; §§ 6, 30 der 3. DVO zum LPG-Gesetz.

Die große gesellschaftliche Bedeutung des Arbeitsschutzes verlangt, daß sowohl seine rechtliche Ausgestaltung als auch die Rechtsfolgen bei Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen möglichst unabhängig davon, ob die Werkstätten ihre Berufsarbeit im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses oder als Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft ausüben, einheitlich gestaltet werden. Deshalb ist § 98 GBA auf Schadenersatzansprüche von Genossenschaftsbauern gegenüber der LPG aus Arbeitsunfall unbeschränkt entsprechend anzuwenden.

OG, Ur. vom 2. März 1967 — 1 Uz 1/67.

Der Kläger ist seit April 1960 Mitglied der Verklagten, einer LPG Typ III. Er hat Klage auf Schadenersatz erhoben und dazu vorgetragen, daß er am 22. September 1961 einen Arbeitsunfall erlitten habe, für den die Verklagte wegen Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften einstehen müsse.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat neben anderem eingewandt, daß § 98 GBA als Haftungsgrundlage nicht in Betracht komme und auch keine analoge Anwendung finden könne.

Das Bezirksgericht hat mit Zwischenurteil den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. § 98 GBA könne zwar nicht unmittelbar herangezogen werden, da zwischen den Parteien kein Arbeitsrechtsverhältnis bestehe; jedoch sei eine analoge Anwendung geboten. Wenn Arbeitsschutzvorschriften durch die LPG verletzt werden, seien Genossenschaftsbauern bei Verrichtung genossenschaftlicher Arbeit den gleichen Gefahren ausgesetzt wie Werkstätten in den Betrieben. Bei Anwendung zivilrechtlicher Haftungsvorschriften obliege dem einen Arbeitsunfall erleidenden Mitglied der Nachweis, daß die Genossenschaft hieran die Schuld trage. Das sei nach § 98 GBA nicht erforderlich, da zur Feststellung der Haftpflicht genüge, daß Arbeitsschutzvorschriften objektiv nicht erfüllt wurden. Daher habe sich der Senat der in der Literatur bereits vertretenen Auffassung angeschlossen, daß die Grundsätze des § 98 GBA auch bei Arbeitsunfällen von Genossenschaftsbauern zu beachten seien (Nickel, „Die Schadenersatzpflicht der LPG bei Arbeitsunfällen“, NJ 1966 S. 283).

Die Verklagte hat gegen das Zwischenurteil Berufung eingelegt. Ergänzend hat sie noch vorgebracht, daß das LPG-Gesetz keine Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Genossenschaft bei Arbeitsunfällen ihrer Mitglieder enthalte. Es seien daher die Bestimmungen des BGB über unerlaubte Handlungen anzuwenden. Im Gegensatz zum GBA enthalte das LPG-Recht keine Bestimmung, die das ausschließe; vielmehr werde in § 10 Abs. 3 LPG-Gesetz auf diese Möglichkeit